

Landschaftsbeschluss
betreffend die Beteiligung der Gemeinde
am Ausbau der Landwasser-Albula-Kraftwerke

In der Landschaftsabstimmung vom 4. September 1960 angenommen

1. Die Landschaft Davos macht von ihrem gemäss Konzessionsvertrag vom 14. Juli 1957 und gemäss Art. 4bis des Bündnerischen Wasserrechtsgesetzes¹ bestehenden Recht Gebrauch und beteiligt sich am Aktienkapital der zu gründenden Kraftwerkgesellschaft mit 15%. Der Grosse Landrat wird ermächtigt, das für diese Beteiligung erforderliche Kapital auf dem Darlehensweg zu beschaffen.

2. Dem Grossen Landrat wird die Kompetenz eingeräumt, eine allfällige, von den Partnergemeinden nicht beanspruchte Beteiligungsquote des Aktienkapitals zugunsten der Landschaft Davos zusätzlich zu beanspruchen und die hierfür erforderlichen Mittel auf dem Darlehensweg zu beschaffen.

¹ BR 810.100